

N I E D E R S C H R I F T

Veranstaltung:

Kreisparteitag des KV Gießen-Lahn-Dill

Datum:

08.09.2013

Anfangszeit:

16:22 Uhr

Endzeit:

18:11 Uhr

Ort:

Gaststätte Harlekin, Versammlungsraum (1.Stock, Güllgasse 9, 35578 Wetzlar)

Teil 1, Top 1: Begrüßung durch den kommissarischen Kreisvorstand

Der Landesschatzmeister Lothar Krauss als Vertreter des kommissarischen Kreisvorstandes eröffnet die Versammlung des Kreisverbandes Gießen-Lahn-Dill und begrüßt alle Anwesenden. Er weist darauf hin, dass es zwei unterschiedliche Stimmkarten gibt, damit die Mitglieder aus dem Lahn-Dill-Kreis und dem Kreis Gießen auseinandergehalten werden können. Die Mitglieder aus Gießen haben nur eine pure Stimmkarte, die Mitglieder aus dem Lahn-Dill-Kreis haben eine Stimmkarte mit einem angehefteten blauen Zettel. Des Weiteren stellt er fest, dass zurzeit 11 Piraten akkreditiert sind.

Teil 1, Top 2: Wahl der Versammlungsämter

Es wird von der Versammlung Ernst Preussler als Versammlungsleiter vorgeschlagen und einstimmig (Ja: 11; Nein: 0; Enthaltung: 0) zum Versammlungsleiter gewählt.

Es wird von der Versammlung Christian Oechler als Protokollant vorgeschlagen und mehrheitlich (Ja: 10; Nein: 1; Enthaltung: 0) von der Versammlung als Protokollant gewählt.

Es wird von der Versammlung Sascha Neugebauer als Wahlleiter vorgeschlagen und einstimmig (Ja: 11; Nein: 0; Enthaltung: 0) von der Versammlung als Wahlleiter gewählt.

Teil 1, Top 3: Zulassung von Presse, Gästen, Ton- und Filmaufnahmen und evtl. Gastreden

Der Versammlungsleiter lässt über die Zulassung von Gästen auf der Versammlung abstimmen. Die Versammlung entscheidet sich mehrheitlich für die Zulassung von Gästen.

Der Versammlungsleiter lässt über die Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen auf der Versammlung abstimmen. Die Versammlung entscheidet sich mehrheitlich für die Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen.

Teil 1, Top 4: Beschluss der Tages- und Geschäftsordnung

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass es zwei konkurrierenden Tagesordnungen gibt.

Lothar Krauss erwähnt zu den Tagesordnungen, dass die Tagesordnungen um einen Tagesordnungspunkt nach „Beschluss der Tages- und Geschäftsordnung“ um die Neuaufnahme von Mitgliedern ergänzt werden soll. Dem Landesvorstand liegt ein Aufnahmeantrag vor, jedoch wollte der Landesvorstand nicht vor dem außerordentlichen Kreisparteitages über ihn entscheiden. Die betreffende Person hätte gegenüber dem Landesvorstand mitgeteilt, dass er einer öffentlichen Bescheidung seines Aufnahmeantrags zustimmt.

Sodann fügt der Versammlungsleiter in die beiden Tagesordnungen einen Top 4a „Aufnahme neuer Mitglieder“ ein. Hierauf gibt es keinen Widerspruch der Versammlung.

Da es zwei konkurrierende Tagesordnungen gibt, lässt der Versammlungsleiter über Wahl durch Zustimmung die präferierte Tagesordnung ermitteln. Die Abstimmung geht wie folgt aus:

Tagesordnung 1 (Anlage 1): 3 Stimmen
Tagesordnung 2 (Anlage 2): 8 Stimmen

Sodann lässt der Versammlungsleiter über die Tagesordnung 2 abstimmen. Die Versammlung **entscheidet mehrheitlich** (Ja: 8 Stimmen; Nein: 3 Stimmen; Enthaltungen: 0) die Tagesordnung 2 anzunehmen.

Der Versammlungsleiter schlägt die in Anlage 3 angehängte Wahl- und Geschäftsordnung vor. Die Versammlung folgt dem Vorschlag und **stimmt einstimmig** für die Wahl- und Geschäftsordnung.

Teil 1, Top 4a: Aufnahme neuer Mitglieder

Der Aufnahmekandidat Carsten Steffen stellt sich vor. Die Versammlung nimmt den Kandidaten einstimmig (Ja: 10, Nein: 0, Enthaltung: 1) auf. Der Versammlungsleiter stellt fest, dass es nun 12 akkreditierte Mitglieder in der Versammlung gibt.

Teil 1, Top 5 & 8: Tätigkeitsberichte & Fragenkatalog zur Kreisvorstandsarbeit

Der ehemalige Vorsitzende Frank Agethen berichtet, dass er seinen Tätigkeitsbericht nicht dabei habe, jedoch sichert er zu, diesen nachzuliefern.

Der Schatzmeister stellt seinen Bericht vor: Der Kontostand am Anfang seiner Amtszeit betrug 3322,61 Euro, am Ende 3384,04 Euro. In diesem Betrag sind 2150 Euro enthalten, die für die Prozessführung gegen das Tanzdemoverbot treuhänderisch verwaltet werden. In seinem Amtszeitraum wurden 7 Überweisungen getätigt.

Der Beisitzer stellt seinen in Anlage 4 angehängten schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.

Die ehemalige „3. Person“ ist nicht anwesend. Es liegt auch kein Tätigkeitsbericht vor.

Ralf P. kritisiert, dass der Kreisvorstand sich nicht an die Satzung gehalten habe, wie z.B. bei nicht veröffentlichten Protokollen und der nicht veröffentlichten Geschäftsordnung des Vorstandes. Er kritisiert weiter, dass sachliche Kritik auf die persönliche Ebene gezogen wurde. Er erwähnt weiter die in Anlage 5 angehängten Fragen aus dem Piratenpad ([https://giessen.piratenpad.de/ep/pad/view/ro.7tFtktnFeqV4HRfY\\$cS-kxXipN\\$7kjcLS/latest](https://giessen.piratenpad.de/ep/pad/view/ro.7tFtktnFeqV4HRfY$cS-kxXipN$7kjcLS/latest)).

Frank Agethen erwähnt, dass Carsten Schlote alle Protokolle im Original hat, allerdings habe er Kopien von den Protokollen und sagt, dass er diese nach dem Kreisparteitag veröffentlichen werde.

Teil 1, Top 6: Bericht der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer berichten, dass sie bei der Prüfung vergessen hätten zu überprüfen, ob für die Ausgaben Beschlüsse vorliegen. Dies wurde allerdings zu spät gemerkt, sodass der Rechenschaftsbericht von ihnen unterschrieben wurde. Bei einer erneuten Prüfung wurde dann festgestellt, dass keine Beschlüsse zu den Ausgaben vorliegen. Allerdings sehen sie die Buchungen als plausibel an und verneinen einen Untreueverdacht. Aus diesem Grund bleiben sie bei ihrem Votum und empfehlen die finanzielle Entlastung.

Der Versammlungsleiter unterbricht die Sitzung bis 17:30 Uhr.

Teil 1, Top 7: Entlastung des Vorstandes

Der Versammlungsleiter teilt der Versammlung mit, dass es keine politische Entlastung des Vorstandes gibt, sondern nur die finanzielle. Es wird von Ralf P. beantragt, eine geheime und nach Vorstandsmitgliedern getrennte Abstimmung über die Entlastung durchzuführen. Für die Abstimmung wird ein Zettel verwendet, wobei für jedes Vorstandsmitglied eine Reihe vorgesehen ist. Eine leere Reihe wird als Enthaltung gewertet:

Reihe 1: Frank Agethen (Ja ist Feld 1, Nein ist Feld 7)

Reihe 2: Carsten Schlote (Ja ist Feld 2, Nein ist Feld 8)

Reihe 3: Christian Fleißner (Ja ist Feld 3, Nein ist Feld 9)

Reihe 4: Horst Weintraut (Ja ist Feld 4, Nein ist Feld 10)

Der Wahlleiter ernennt Lothar Krauss zum Wahlhelfer. Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

Frank Agethen:	Ja: 8, Nein: 4
Carsten Schlote:	Ja: 6, Nein: 6
Christian Fleißner:	Ja: 11, Nein: 1
Horst Weintraut:	Ja: 9, Nein: 3

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass Frank Agethen, Christian Fleißner und Horst Weintraut entlastet wurden, Carsten Schlote jedoch nicht.

Teil 1, Top 9: Satzungsänderungsanträge (betreffend den Kreisvorstand, den Kreisparteitag oder des Kreisverbandes)

Ralf P. stellt seinen Antrag vor. Es wird seitens des Versammlungsleiters darauf hingewiesen, dass der eingebrachte Satzungsänderungsantrag in der vorgetragenen Form nicht zulässig ist. Der Versammlungsleiter stellt an die Versammlung die Frage, ob diese zustimmt, dass der Antragssteller seinen Antrag in eine satzungskonforme Form umstellt. Die Versammlung stimmt einstimmig (Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0) zu.

„Der Kreisparteitag möge folgende Änderung der Kreissatzung an § 22 Absatz 3 beschließen:

Die Mitglieder der zusammengeschlossenen Kreise Gießen und Lahn-Dill haben einmal jährlich auf einem Kreisparteitag darüber abzustimmen, ob der Zusammenschluss der beiden Kreise zu einem gemeinsamen Kreisverband fortbestehen soll. Die Abstimmung hat getrennt nach Landkreisen zu erfolgen. Über den Fortbestand des Zusammenschlusses entscheiden die Mitgliederversammlungen jeweils mit einfacher Mehrheit. Erhält auch nur eine der durchzuführenden Abstimmungen die erforderliche einfache Mehrheit nicht, gilt der gemeinsame Kreisverband als aufgehoben.“

Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass der Satzungsänderungsantrag **einstimmig angenommen** wurde.

Top 11: Fragenkatalog zur Zusammenarbeit

Ralf P. trägt das Ergebnis der in Anlage 6 angehängten virtuellen Meinungsbilder bezüglich der Trennungen der beiden Regionen vor. Er kritisiert dabei, dass der Landesvorstand kein nach Regionen getrenntes virtuelles Meinungsbild durchgeführt hat.

Lothar Krauss schlägt zwei Meinungsbilder vor:

- „Wer von den Mitgliedern des Kreises Gießen wäre dazu bereit, ein Vorstandsamt in einem Einzelkreisverband zu übernehmen?“
- „Wer von den Mitgliedern des Lahn-Dill-Kreises wäre dazu bereit, ein Vorstandsamt in einem Einzelkreisverband zu übernehmen?“

Ernst Preussler übernimmt in seiner Funktion als Versammlungsleiter die vorgeschlagenen Meinungsbilder:

Das Meinungsbild „Wer von den Mitgliedern des Kreises Gießen wäre dazu bereit, ein Vorstandsamt in einem Einzelkreisverband zu übernehmen?“ ergibt 4 Ja-Stimmen.

Das Meinungsbild „Wer von den Mitgliedern des Lahn-Dill-Kreises wäre dazu bereit, ein Vorstandsamt in einem Einzelkreisverband zu übernehmen?“ ergibt 4 Ja-Stimmen.

Teil 1, Top 10: Abstimmung bzgl. Beibehaltung/Trennung KV GI-LDK

Der Versammlungsleiter erörtert, dass eine Stimmgleichheit eine Trennung bedeutet. Sodann fragt der Versammlungsleiter, ob alle mit einer offenen Abstimmung einverstanden sind. Es erhebt sich aus der Versammlung kein Widerspruch.

Des Weiteren erwähnt der Versammlungsleiter, dass bei der Abstimmung nach Regionen getrennt abgestimmt wird. Es gibt 6 akkreditierte Mitglieder aus dem Lahn-Dill-Kreis, sowie 6 akkreditierte Mitglieder aus dem Kreis Gießen.

Lothar Krauss erwähnt noch, dass ein Mitglied in Gießen gemeldet ist, jedoch laut eigenen Aussagen im Lahn-Dill-Kreis inzwischen wohnhaft sei.

Die Abstimmung durch die Mitglieder des Kreises Gießen für eine Beibehaltung geht **einstimmig negativ** (Ja: 0; Nein: 5; Enthaltung: 1) aus.

Die Abstimmung durch die Mitglieder des Lahn-Dill-Kreises für eine Beibehaltung geht **mehrheitlich positiv** (Ja: 3; Nein: 2; Enthaltung: 1) aus.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass die Beibehaltung durch die Region Gießen abgelehnt wurde und somit die **Trennung beschlossen** wurde.

Teil 2.1, Top 1: ggfs. weitere Satzungsänderungsanträge zum Vollzug der Trennung Beendigung des aKPT Gießen/Lahn-Dill

Ralf P. Stellt einen Satzungsänderungsantrag vor:

„Der Kreisparteitag möge beschließen, die bestehende Satzung des KV-Zusammenschlusses Gießen-Lahn-Dill durch folgende neue Fassung für den entstehenden KV Gießen zu ersetzen:

Satzung des Kreisverbandes Gießen

I. Zweck, Gliederung und Mitgliedschaft

§ 1 - Zweck

1. Die Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.
2. Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

§ 2 - Name und Sitz

1. Der Kreisverband Gießen ist eine Untergliederung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen. Er führt den Namen "Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Gießen", die Kurzform lautet "PIRATEN".
2. Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Gießen.
3. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Gießen.

§ 3 - Gliederungen des Kreisverbandes

1. Im Kreisverband können sich Ortsverbände gliedern. Ein Ortsverband umfasst immer ein Gebiet, das deckungsgleich mit einer Gemeinde ist.
2. Die Bildung einer Untergliederung bedarf einer Gründungsinitiative aus mindestens 10 Piraten und der Zustimmung des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand gibt seine Zustimmung mit einfacher Mehrheit.
3. Ortsverbände haben die zusätzlich für die Rechenschaftsberichte anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 4 - Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten analog die Bestimmungen in § 2 der Landessatzung.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Kreisvorstand.
2. Über Aufnahmeanträge ist spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auch, falls der Kreisvorstand in dieser Zeit nicht tagt, im Umlaufverfahren eingeholt werden, wobei über 50% der Kreisvorstandsmitglieder zugestimmt haben müssen. Ein entsprechender Umlaufbeschluss erfolgt mit Blick auf die Datenschutzbestimmungen nicht öffentlich.
3. Wird über einen Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 12 Monaten entschieden, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen.
4. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Ablehnung dem Antragsteller gegenüber in Textform zu begründen.
5. Für die Zugehörigkeit zum Kreisverband oder einen Wechsel der Zugehörigkeit zu einem anderen Kreisverband gelten die Regelungen der Bundes- und Landessatzung.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Piraten

1. Es gelten analog die Bestimmungen gemäß § 4 der Landessatzung.
2. Virtuelle Meinungsbilder gemäß § 4 Ziffer 7 und 8 der Landessatzung können eingeholt werden und sind auf dem nächsten Kreisparteitag zu bestätigen. Der Kreisvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abstimmung entsprechend erfolgt.
3. Jedes Mitglied des Kreisverbandes sollte nach Möglichkeit über eine gültige Emailadresse erreichbar sein und teilt Änderungen der Emailadresse dem Kreisvorstand mit.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod,
 - (b) Austritt,
 - (c) Rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 - (d) Ausschluss nach § 6 der Landessatzung.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich oder in Textform durch Brief, Fax oder E-Mail zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam. Die Vorstände der Ortsverbände, die die Verwaltung der Mitglieder nach § 3 (1) dieser Satzung an den Kreisvorstand delegiert haben, sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form, unverzüglich in Textform dem Kreisvorstand zu melden. Der Kreisvorstand bestätigt dem ausgetretenen Mitglied den Eingang und die Wirksamkeit seiner Austrittserklärung in Textform per E-Mail an die zuletzt bei der Mitgliederverwaltung hinterlegten E-Mail-Adresse. Soweit eine E-Mail-Adresse nicht hinterlegt ist, erfolgt die Bestätigung per (einfachem) Brief.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 8 - Ordnungsmaßnahmen

Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Piraten gelten die Regelungen der Landessatzung und die der Bundesschiedsordnung.

§ 9 - Beitragspflicht, Beitragsordnung

Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland. Der Kreisverband hat Anspruch auf

Mitgliedsbeiträge gemäß Landesfinanzordnung.

II. Die Organe des Kreisverbandes

§ 10 - Organe

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 11 - Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
2. Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes und die Mitglieder bindend.
3. Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
4. Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt und ist durch Beschluss des Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt in Schrift- oder Textform, per Brief oder per E-Mail. Für die Wahrung der Einberufungsfrist gilt bei Briefen das Datum des Poststempels, bei Einladungen per E-Mail der Versand an die zuletzt bei der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse.
5. Außerordentliche Kreisparteitage können beantragt werden
 - (a) durch Beschluss des Kreisvorstandes oder
 - (b) auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat.

Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 14 Tagen den außerordentlichen Kreisparteitag in Textform einberufen.

§ 12 - Aufgaben des Kreisparteitages

1. Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei im Kreisverband.
2. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - (a) den Beschluss über die Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisparteitages,
 - (b) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
 - (c) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - (d) Entlastung des Kreisvorstandes und des Schatzmeisters auf Empfehlung der Rechnungsprüfer,
 - (e) Abstimmung über den Fortbestand des gemeinsamen Kreisverbandes,
 - (f) Wahl des neuen Kreisvorstandes,
 - (g) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
 - (h) Antragsberatungen und Beschlussfassungen.
3. Satzungsänderungsanträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens 20 Tagen einzureichen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes.
4. Programm- und Sachanträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens 3 Tagen einzureichen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des

Kreisverbandes.

5. Anträge, die zwischen Antragsfrist und Eröffnung des Kreisparteitages gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) sind zuzulassen, wenn der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit zustimmt. Der Antragsteller muss die Dringlichkeit begründen.
6. Sonstige Anträge sind an keine Frist gebunden.
7. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind schriftlich und geheim durchzuführen.
8. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt offen.
9. Die Wahl der Versammlungs- und Wahlleitung sowie der Protokollanten an den Kreisparteitagen erfolgt offen.
10. Kreisparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit von der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

§ 13 - Geschäftsordnung des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters geleitet.
2. Der Kreisparteitag beschließt jeweils eine Geschäfts- und ggf. auch Wahlordnung.
3. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. In diesem Fall ist der Kreisparteitag vom Versammlungsleiter zu schließen.
4. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
5. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über den Kreisparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben wird.

§ 14 - Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus
 - 1. dem Kreisvorsitzenden,
 - 2. der 3. Person gemäß Parteiengesetz,
 - 3. dem Kreisschatzmeister und
 - 4. optional bis zu 2 Beisitzer
2. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
 - (a) Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung,
 - (b) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder,
 - (c) Dokumentation der Sitzungen,
 - (d) virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen,
 - (e) Form und Umfang des Tätigkeitsberichts,
 - (f) Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes und
 - (g) Regelungen über die Bestimmungen von Beauftragungen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus ihren Ämtern aus, so bestellt der verbleibende Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Vorsitzenden oder Schatzmeister aus den verbleibenden Mitgliedern des Kreisvorstandes.
4. Der Kreisvorstand ist handlungsunfähig, wenn durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei fällt oder das

Amt des Vorsitzenden beziehungsweise des Schatzmeisters nicht kommissarisch besetzt werden kann.

5. Im Falle der Handlungsunfähigkeit führt der Landesvorstand kommissarisch die Geschäfte und ruft schnellstmöglich einen außerordentlichen Kreisparteitag ein, um einen neuen Kreisvorstand wählen zu lassen.

§ 15 - Aufgaben und Pflichten des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der Piratenpartei Deutschland. Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreisparteitag aufgehoben oder geändert werden.
2. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des amtierenden Vorstandes gemäß §14 (1) anwesend ist.
3. Der Kreisschatzmeister hat das Recht, Ausgaben oder solchen Ausgabenbeschlüssen, die nicht durch entsprechendes Vermögen, reguläre Einnahmen und vorherigen Vorstandsbeschluss gedeckt sind, zu widersprechen. Er kann in diesem Fall nur mit 2/3-Mehrheit im Vorstand überstimmt werden.

§ 16 - Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden regelmäßig nach der Geschäftsordnung des Vorstands, nach Bedarf oder auf Verlangen unter Begründung von mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes einberufen. Die Sitzungen können in gemeinsamer Anwesenheit oder fernmündlich durchgeführt werden.
 2. Es muss mindestens eine ordentliche Vorstandssitzung pro Quartal stattfinden.
 3. Ordentliche und außerordentliche Vorstandssitzungen sind parteioffen durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen.
 4. Den Nichtvorstandsmitgliedern des Kreisverbandes steht ein Rederecht, aber kein Stimmrecht zu. Das Rederecht kann vom Vorstand im Interesse der Vorstandsarbeit beschränkt werden.
 5. Mit Begründung durch die Sachfrage darf ausgeschlossen werden
 - (a) die Öffentlichkeit, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - Sachfragen, die den Fortbestand oder die Einheit der Piratenpartei Deutschland, des Landesverbandes Hessen oder des Kreisverbandes Gießen bedrohen.
 - Personalfragen, die sich mit Eintritt, Ordnungsmaßnahmen oder Finanzfragen eines einzelnen Mitgliedes oder Angestellten der Partei beschäftigen, so lange das betreffende Mitglied nicht erklärt hat, die Öffentlichkeit bei der Behandlung der Frage zuzulassen.
 - Sonstiger Grund nach Absatz 6,
 - (b) weiterhin die Mitglieder der Partei, so lange sie nicht dem Vorstand angehören, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - Sachfragen, die den Fortbestand oder die Einheit der Piratenpartei Deutschland, des Landesverbandes Hessen oder des Kreisverbandes Gießen bedrohen.
 - Personalfragen, die sich mit Eintritt, Ordnungsmaßnahmen oder Finanzfragen eines einzelnen Mitgliedes oder Angestellten der Partei beschäftigen, so lange das betreffende Mitglied nicht erklärt hat, die Öffentlichkeit oder die Mitglieder der Partei bei der Behandlung der Frage zuzulassen.
 - Sonstiger Grund nach Absatz 6.
- Wurde die Sachfrage, die den Ausschluss von Parteimitgliedern und/oder Öffentlichkeit bedingt hat, beschlossen oder vertagt, ist unverzüglich die Öffentlichkeit wieder herzustellen.
6. Ausschlüsse von Parteimitgliedern und Öffentlichkeit nach Absatz 4 sind im Protokoll der Sitzung zu vermerken, zu begründen und die Ergebnisse sind anonymisiert im Protokoll festzuhalten.

7. Tritt eine Sachfrage auf, die von dieser Satzung nicht gedeckt ist, und der Vorstand ist der Meinung, dass die Mitglieder der Partei, die nicht dem Vorstand angehören, ausgeschlossen werden müssen, so ist ein begründeter mündlicher Antrag bei den anwesenden Piraten zu stellen und im Anhang des Protokolls zu vermerken. Der Kreisvorstand gibt sich mit Zustimmung des Antrages die Aufgabe, bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag einen Satzungsänderungsantrag herbei zu führen, der die Sachfrage abdeckt. Ist die Sachfrage beschlossen oder vertagt, so ist unverzüglich Parteiöffentlichkeit wieder herzustellen.

III. Finanzordnung, Satzung und allgemeine Bestimmungen

§ 17 - Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er haftet finanziell persönlich in voller Höhe für die Kosten der Wiederbeschaffung von durch ihn schuldhaft verloren gegangenen Belegen, die notwendig sind. Für einen falschen Ausweis im Rechenschaftsbericht haftet nicht der Kreisverband.
2. Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buchhaltung des Kreisvorstandes zu gewähren. Der Rechnungsprüfer hat auf die private und berufliche Terminplanung des Kreisschatzmeisters Rücksicht zu nehmen.
3. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
4. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei Untergliederungen durch von ihm beauftragte Rechnungsprüfer überprüfen zu lassen.
5. Für die Rechnungslegung gilt die Landessatzung entsprechend.

§ 18 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 19 - Landesverband und Kreisverbände

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der übergeordneten Gliederungen sind verbindlich.
2. Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen zuvor Rücksprache mit dem Landesvorstand zu nehmen und die Zustimmung des Landesparteitages dazu einzuholen. Sollte ein Landesparteitag in absehbarer Zeit nicht anstehen, so kann die Zustimmung des Landesparteitages ersatzweise durch ein positionierendes virtuelles Meinungsbild eingeholt werden. Es gelten hierzu uneingeschränkt die Bedingungen der Landessatzung. Für Wahlabreden auf kommunaler Ebene ist die Zustimmung des Kreisparteitages erforderlich. Sollte eine Entscheidung kurzfristig erforderlich sein und ein Kreisparteitag nicht rechtzeitig einberufen werden können, kann der Kreisvorstand ausnahmsweise die Zustimmung durch Einholung eines positionierenden virtuellen Meinungsbildes unter den Mitgliedern des Kreisverbandes einholen.
3. Untergliederungen des Kreisverbandes sind bei Bedarf für durchzuführende Wahlabreden durch den Kreisverband zu unterstützen.
4. Der Kreisvorstand muss die Rechte des Landesvorstandes gemäß der Landessatzung gewähren.

§ 20 - Amtsdauer des Vorstands und Rechnungsprüfer, Absetzung des Vorstands

1. Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von einem Jahr. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Falle bis zum ersten ordentlichen Kreisparteitag nach Ablauf der Amtsdauer.
2. Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
3. Für die Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages aufgrund eines Misstrauensantrags gelten die Vorschriften gemäß § 6 dieser Satzung.
4. Der außerordentliche Kreisparteitag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.
5. Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.
6. Sollte der außerordentliche Kreisparteitag nach erfolgreichem Misstrauensantrag keinen neuen Kreisvorstand wählen, werden die Geschäfte des Kreisvorstandes kommissarisch durch den Landesverband geführt.

§ 21 - Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss des Kreisparteitages geändert werden, dieser muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
2. Über Satzungsänderungsanträge, die nicht fristgerecht beim Kreisvorstand eingereicht wurden, kann nur abgestimmt werden, wenn der Kreisparteitag diese mit einfacher Mehrheit zulässt.

§ 22 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung

1. Die Satzung ist für alle Mitglieder des Kreisverbandes und für Satzungen von Untergliederungen des Kreisverbandes verbindlich.
2. Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Hessen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Gießen und gehen ihr vor, so wie die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.
3. (gestrichen)
4. (gestrichen)
5. (gestrichen)

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Kreissatzung wurde auf dem Kreisparteitag vom 26. Januar 2013 in Wetzlar beschlossen, auf dem außerordentlichen Kreisparteitag des KV-Zusammenschlusses Gießen-Lahn-Dill am 08. September 2013 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.“

Der Versammlungsleiter fragt die Versammlung, ob diese den Antrag behandeln möchte. Die Versammlung spricht sich **mehrheitlich** (Ja: 11, Nein: 1; Enthaltung: 0) **dafür aus**.

Der Versammlungsleiter lässt sodann über den Antrag abstimmen. Die
Versammlung nimmt die Satzungsänderung **mehrheitlich** (Ja: 11; Nein: 1;
Enthaltungen: 0) **an**.

Teil 2.1, Top: 2: Beendigung des aKPT Gießen/Lahn-Dill

Die Teilnehmer danken dem Versammlungsleiter für die Leitung der
Versammlung. Dieser schließt die Versammlung um 18:11 Uhr.

Versammlungsleiter

Schriftführer

Wahlleiter

Anlage 1: Tagesordnung 1

Vorläufige Tagesordnung:

15:30 - 16:30 Uhr

- Aufbau
- Akkreditierung
- Eröffnung der Versammlung

Tagesordnung aKPT Gießen/Lahn-Dill (vorläufig)

1. Begrüßung durch den kommissarischen Kreisvorstand
2. Wahl der Versammlungsämter
3. Zulassung von Presse, Gästen, Ton- und Filmaufnahmen und evtl. Gastreden
4. Beschluss der Tages- und Geschäftsordnung
5. Tätigkeitsberichte
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Satzungsänderungsanträge (betreffend den Kreisvorstand, den Kreisparteitag oder des Kreisverbandes)
9. Do's and Don'ts für den Vorstand besprechen und beschließen
10. Wahl des Kreisvorstands (nach Satzung)
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Sollte sich kein neuer Vorstand finden:
 - Abstimmung über die Auflösung des KV's
 - Abstimmung bzgl. Beibehaltung/Trennung KV GI-LDK (Falls eine notwendige Satzungsänderung beschlossen wird)
1. Im Fall einer Trennung: Beendigung des aKPT

Weiter mit aKPT Gießen und Gründungsparteitag Lahn-Dill

14. weitere Satzungsänderungsanträge (obsolet bei Auflösung oder Trennung)
15. Programmanträge (obsolet bei Auflösung oder Trennung)
16. sonstige Anträge (obsolet bei Auflösung oder Trennung)
17. Verschiedenes (obsolet bei Auflösung oder Trennung)
18. Schlussworte des Vorstandsvorsitzenden (obsolet bei Auflösung oder Trennung)
19. Beendigung des Parteitags durch den Versammlungsleitung (obsolet bei Auflösung oder Trennung)

Anlage 2: Tagesordnung 2

15:30 - 16:30 Uhr

- Aufbau
- Akkreditierung
- Eröffnung der Versammlung

Tagesordnung aKPT Gießen/Lahn-Dill (vorläufig)

1. Teil 1

1. Begrüßung durch den kommissarischen Kreisvorstand
2. Wahl der Versammlungsämter
3. Zulassung von Presse, Gästen, Ton- und Filmaufnahmen und evt. Gastreden
4. Beschluss der Tages- und Geschäftsordnung
5. Aufnahme von Mitgliedern
6. Tätigkeitsberichte
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Fragenkatalog zur Kreisvorstandsarbeit
9. Entlastung des Vorstandes
10. Satzungsänderungsanträge (betreffend den Kreisvorstand, den Kreisparteitag oder des Kreisverbandes)
11. Fragenkatalog zur Zusammenarbeit
12. Abstimmung bzgl. Beibehaltung/Trennung KV GI-LDK

(im Falle einer Trennung)

Teil 2.1

1. ggfs. weitere Satzungsänderungsanträge zum Vollzug der Trennung
2. Beendigung des aKPT Gießen/Lahn-Dill

(im Falle der Fortführung)

Teil 2.2

1. Do's and Don'ts für den Vorstand besprechen und beschließen
2. Wahl des Kreisvorstandes

(nach erfolgreicher Wahl)

Teil 2.2.1

1. Wahl der Kassenprüfer
2. weitere Satzungsänderungsanträge
3. Programmanträge
4. sonstige Anträge
5. Verschiedenes
6. Schlussworte des Vorstandsvorsitzenden
7. Beendigung des Parteitags durch den Versammlungsleitung

(sollte kein Vorstand zu Stande kommen)

Teil 2.2.2

1. Abstimmung über die Auflösung des KV's
2. Beendigung des Parteitags durch den Versammlungsleitung

Tagesordnung aKPT Gießen (vorläufig und nur im Falle einer Trennung)

1. Teil 1

1. Begrüßung durch den kommissarischen Kreisvorstand
2. Wahl der Versammlungsämter
3. Zulassung von Presse, Gästen, Ton- und Filmaufnahmen und evt. Gastreden
4. Beschluss der Tages- und Geschäftsordnung
5. Do's and Don'ts für den Vorstand besprechen und beschließen

Tagesordnung Gründungsparteitag Lahn-Dill (vorläufig und nur im Falle einer Trennung)

1. Begrüßung durch den Beauftragten des Landesvorstands
2. Wahl der Versammlungsämter
3. Zulassung von Presse, Gästen, Ton- und Filmaufnahmen und evtl. Gastreden
4. Beschluss der Tages- und Geschäftsordnung
5. Abstimmung unter den Mitgliedern des Landkreises Lahn-Dill über die Gründung eines Kreisverbandes
6. Diskussion und Abstimmung der Satzung
7. Do's and Don'ts für den Vorstand

6. Budget-Beschlüsse
7. Beschlüsse über Beauftragung
8. Ggfs. Beschluss auf zeitliche und räumliche Vertagung des KPT nach der Wahl und in den Landkreis Gießen
9. Wahl des Kreisvorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer

- besprechen und beschließen
8. Wahl des Kreisvorstands (nach Satzung)
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Programmanträge
11. sonstige Anträge
12. Verschiedenes
13. Schlussworte des Vorstandsvorsitzenden
14. Beendigung des Parteitags durch den Versammlungsleitung

(nach erfolgreicher Wahl)

Teil 1.1

1. Wahl der Kassenprüfer
2. weitere Satzungsänderungsanträge
3. Programmanträge
4. sonstige Anträge
5. Verschiedenes
6. Schlussworte des Vorstandsvorsitzenden
7. Beendigung des Parteitags durch den Versammlungsleitung

(sollte kein Vorstand zu Stande kommen)

Teil 1.2

1. Abstimmung über die Auflösung des KV
2. Beendigung des Parteitags durch den Versammlungsleitung

Ende der Versammlung(en) und Abbau

Anlage 3: Wahl- und Geschäftsordnung

§1 Allgemeines

- (1) Nimmt ein Pirat nur an Teilen der Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere ist keine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Entscheiden möglich.
- (2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden, wenn nicht explizit anders bestimmt, mit dem Ende der Versammlung.

§2 Akkreditierung

- (1) Zur Zulassung zur Versammlung wird vor Ort eine Registrierung eingerichtet. Sie besteht aus dem Beauftragten des Verbands und aus Piraten, die von diesem hierfür beauftragt wurden. Es wird geprüft, ob die Person Pirat mit Stimmrecht, Pirat ohne Stimmrecht oder Gast ist und entsprechendes Material ausgegeben. Es wird festgehalten und auf Anfrage dem Wahlleiter mitgeteilt, wie viele Piraten zu jeder Wahl bzw. Abstimmung stimmberechtigt sind.
- (2) Die Anzahl anwesender Piraten mit Stimmrecht ist jederzeit auf Anfrage des Wahlleiters oder des Versammlungsleiters durch die mit der Akkreditierung beauftragten Piraten mitzuteilen. Nur Piraten, bei denen ein Stimmrecht festgestellt wurde, werden als Piraten im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§3 Versammlungsämter

- (1) Wahlen zu Versammlungsämtern werden durch Wahl durch Zustimmung durchgeführt.

§4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird. Der Versammlungsleiter fungiert ebenfalls als Leiter im Sinne des §8 VersammlG.
- (2) Der Versammlungsleiter kann mehrere Versammlungsleiterhelfer festlegen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Versammlungsleiterhelfer können dem Versammlungsleiter bei Aufgaben helfen bzw. Aufgaben übernehmen sowie den Versammlungsleiter auf dessen Wunsch vertreten. Die Vertretung ist als Versammlungsleiterwechsel im Protokoll zu vermerken. Die Versammlung kann einzelne Versammlungsleiterhelfer ablehnen. **{GO-Antrag auf Ablehnung eines Versammlungshelfers, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes oder vor einer Abstimmung / Wahl}**
- (3) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Pirat kann auf Verlangen eine angemessene Redezeit eingeräumt werden. Sind Gäste zugelassen, so genießen sie ebenfalls ein Rederecht. Störungen der Versammlung durch einzelne Gäste können von der Versammlungsleitung mit temporären oder dauerhaften Entzug des Rederechts, sowie im Wiederholungsfall mit dem Versammlungsausschluss abgewehrt werden.
- (4) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagung an.
- (5) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen fest, sofern dafür nicht ausdrücklich der Wahlleiter beauftragt ist. Er kann den Wahlleiter für weitere Wahlen (z.B. zu Versammlungsämtern) oder auch für bestimmte einzelne Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.
- (6) Die Versammlungsleitung nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die sie nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.
- (7) Kommt es im Laufe der Versammlung zu einer formalen Verklemmung, ist die

Versammlungsleitung berechtigt, diese per Entscheid aufzulösen.

(8) Eine Abwahl **{GO-Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes}** muss mit mehr Ja- als Nein-Stimmen erfolgen. Es wird anschließend ein neuer Versammlungsleiter gewählt.

§5 Wahlleitung

(1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von geheimen Abstimmungen und Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, einen Wahlleiter. Dieser darf nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl er durchzuführen hat.

(2) Die Durchführung umfasst

- die Ankündigung einer Wahl oder einer geheimen Abstimmung,
- Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
- die Eröffnung und die Beendigung einer Wahl oder einer geheimen Abstimmung,
- das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung insbesondere bei einer geheimen Wahl,
- das Entgegennehmen der Stimmzettel,
- das Auszählen der Stimmen.

(3) Der Wahlleiter kann mehrere Wahlhelfer festlegen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Wahlhelfer können dem Wahlleiter bei Aufgaben helfen bzw. Aufgaben übernehmen sowie den Wahlleiter auf dessen Wunsch vertreten. Die Vertretung ist als Wahlleiterwechsel im Protokoll zu vermerken. Die Versammlung kann einzelne Wahlhelfer ablehnen. Die Wahlhelfer dürfen ebenfalls nicht für ein Amt kandidieren. **{GO-Antrag auf Ablehnung eines Versammlungshelfers, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes oder vor einer Abstimmung / Wahl}**

(4) Der Wahlleiter fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das von ihm selbst zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

(5) Wird geheim gewählt, so wird der Versammlung nach Abschluss der Auszählung das vollständige Wahlergebnis durch den Wahlleiter mitgeteilt. Dieses besteht aus der Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl, die Anzahl der ungültigen Stimmen und Enthaltungen und die auf jeden möglichen Abstimmungspunkt entfallenen Stimmen.

(6) Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.

(7) Eine Abwahl **{GO-Antrag auf Abwahl des Wahlleiters, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes}** muss mit mehr Ja- als Nein-Stimmen erfolgen. Es wird anschließend ein neuer Wahlleiter gewählt.

§6 Protokollführung

(1) Die Protokollführung ist verantwortlich für das Erstellen eines schriftlichen Protokolls der Versammlung.

(2) Das Protokoll der Versammlung enthält mindestens

- jeden Wechsel in der Versammlungsleitung,
- gestellte Anträge im Wortlaut,
- Feststellungen der Versammlungsleitung,
- Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge,
- das Wahlprotokoll (falls Wahlen stattfinden).

(3) Es wird durch Unterschrift eines Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des am Ende der Versammlung amtierenden Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters beurkundet.

(4) Es ist den Piraten (im Sinne der Satzung) durch Veröffentlichung auf üblichen Kommunikationswegen unverzüglich zugänglich zu machen.

§7 Kandidaturen und Wahlen

§8 Kandidaturen

(1) Für die Wahlen kann sich jeder Pirat aufstellen oder aufstellen lassen, sofern dem nicht Gesetze, die Satzung oder verhängte Ordnungsmaßnahmen entgegenstehen. Jeder kann einen Piraten zur Kandidatur vorschlagen.

(2) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten Zeit, sich zu melden.

(3) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese vom Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.

(4) Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich für den folgenden Wahlgang niemand mehr aufstellen.

§9 Vorstellung der Kandidaten

(1) Die Versammlung entscheidet über die Redezeit der Kandidaten, die zwischen 5 und 10 Minuten liegen darf.

(2) Jeder Kandidat erhält die von der Versammlung vorgegebene Zeit, um sich vorzustellen. Die Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor.

(3) Nach Ende der Vorstellung aller Kandidaten können jedem Kandidaten Fragen gestellt werden.

(4) Sollte ein Kandidat bereits auf der Versammlung für ein anderes Amt kandidiert haben, kann dieser sich erneut 2 Minuten vorstellen.

(5) Der Versammlungsleitung steht es zu, Fragen nicht zuzulassen. Sie muss die Nichtzulassung begründen.

(6) Gibt es mehrere Kandidaten für mehrere Ämter gleicher Bezeichnung, bei der die Versammlung die Anzahl der zu besetzenden Posten festlegen kann, wird folgendes Verfahren angewendet:

1. Die Kandidatenliste wird erstellt
2. Jeder Kandidat darf sich kurz vorstellen (max. 2 Minuten)
3. Die Versammlung bestimmt über die Anzahl der zu besetzenden Posten mit Wahl durch Zustimmung
4. Es folgt eine erneute Vorstellung (bis zu 3 Minuten) und die Fragerunde, sofern Beisitzer gewünscht sind
5. Wahl nach §10 (5)

§10 Wahlen

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Schiedsgerichts sind geheim. Andere Wahlen finden grundsätzlich offen statt.

(2) Auf Verlangen wird eine Wahl geheim durchgeführt. **{GO-Antrag auf geheime Wahl, Antragstellung vor einer Wahl}**

(3) Gibt es nur einen Kandidaten, so wird mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt. Der Kandidat ist gewählt, falls mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Ablehnung des Kandidaten wird ein weiterer Wahlgang gemäß §8 Kandidaturen Absatz 2 durchgeführt.

(4) Gibt es mehrere Kandidaten, findet eine Wahl durch Zustimmung statt. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden erhält. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit wird zwischen den Kandidaten, deren Stimmzahl den zwei höchsten Stimmzahlen entspricht, eine Wahl durch Zustimmung durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden erhält. Bei Ablehnung aller

Kandidaten wird ein weiterer Wahlgang gemäß §8 Kandidaturen Absatz 2 durchgeführt.

(5) Gibt es mehrere Kandidaten für mehrere Ämter gleicher Bezeichnung, findet eine Wahl durch Zustimmung statt. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden erhalten, bis die zu besetzende Zahl der Ämter erreicht ist. Erhalten nicht genug Kandidaten die absolute Mehrheit wird ein weiterer Wahlgang für die verbliebenen Ämter gemäß §8 Kandidaturen Absatz 2 durchgeführt.

(6) Sollten mehrere Kandidaten mit absoluter Mehrheit und mit gleicher Stimmzahl, aber nicht mehr ausreichend zu vergebende Ämter vorhanden sein, findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt ist. Kommt es bei dieser Stichwahl zu einem Gleichstand, entscheidet das Los.

(7) Der Wahlleiter bestimmt die Abstimmungsreihenfolge. Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen. **{GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge, Antragstellung vor einem Wahlgang}**

(8) Auszählungspausen zwischen den einzelnen Wahlgängen sind mit dem Rezitieren vognischer Lyrik zu füllen.

§11 Anträge

§12 Abstimmungen über Anträge

(1) Gibt es zwei oder mehr konkurrierende Anträge, wird der Antrag mit der höchsten Zustimmung ermittelt. Dabei wird auch die Zustimmung zur Option "keiner der Anträge" abgefragt. Wird die Option "keiner der Anträge" gewählt, endet die Abstimmung mit Ablehnung aller Anträge. Andernfalls wird der Antrag mit der größten Zustimmung zur Abstimmung gestellt.

(2) Steht nur ein Antrag zur Abstimmung, so muss dieser zur Annahme die durch diese Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz geforderte Mehrheit erreichen.

(3) Die Mehrheitsverhältnisse werden grundsätzlich nach Augenmaß des Versammlungsleiters festgestellt, bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung. **{GO-Antrag auf Auszählung einer Abstimmung, Antragsstellung nach einer Abstimmung}**

(4) Alle Abstimmungen oder Beschlüsse finden mit einfacher Mehrheit (Zustimmung bei mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen) und grundsätzlich öffentlich, durch Zeigen der Stimmkarte statt, sofern nicht die Satzung, die Geschäftsordnung oder ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

(5) Auf Verlangen wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. **{GO-Antrag auf geheime Abstimmung, Antragsstellung vor einer Abstimmung}**

(6) Abweichend hiervon wird über Geschäftsordnungsanträge immer öffentlich abgestimmt.

§13 Anträge an die Versammlung

(1) Zu Beginn der Beratung eines neuen Antrags hat der Antragsteller eines jeden aufgerufenen Antrags das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen (Antragsbegründung). Daraufhin folgt die Aussprache über den Antrag. Die Reihenfolge der Wortbeiträge in der Aussprache wird von der Versammlungsleitung festgelegt.

(2) Wortbeiträge müssen sich auf den Antragsgegenstand beziehen und haben kompakt und frei von Wiederholungen zu sein.

(3) Die Versammlung kann die Redezeiten begrenzen **{GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit, Antragstellung außerhalb eines Redebeitrags}**.

(3a) Piraten auf der Liste der Wortbeiträge haben erkennen zu geben, ob ihr Wortbeitrag aus einer Verständnisfrage besteht oder nicht, indem sie sich vor dem Saal-Mikrofon in einer von zwei Schlangen einreihen. Verständnisfragen sind anderen Wortbeiträgen vorzuziehen. Stellt

ein Pirat in der Verständnisfragen-Schlange keine Verständnisfrage oder nur eine rhetorische, ist ihm vom Versammlungsleiter umgehend das Wort zu entziehen. Auf Verständnisfragen ist dem Antragsteller unmittelbar das Recht einzuräumen, zu antworten.

(4) Wenn mehrere Anträge als Block abgestimmt werden und der Block abgelehnt wird, kann der Antragsteller oder die Versammlung entscheiden, dass die Anträge in dem Block noch einmal einzeln behandelt werden sollen.

§14 Anträge auf Änderung der Satzung

(1) Es gelten die Regelungen aus §13 Anträge an die Versammlung entsprechend.

(2) Bei Abstimmungen über die Änderung der Satzung sind doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen erforderlich (Zwei-Drittel-Mehrheit).

§15 Anträge auf Änderung des Programms

(1) Es gelten die Regelungen aus §13 Anträge an die Versammlung entsprechend.

(2) Bei Abstimmungen über die Änderung des Parteiprogramms sind doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen erforderlich (Zwei-Drittel-Mehrheit).

§16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Es sind nur die in §17ff Geschäftsordnungsanträge benannten Geschäftsordnungsanträge zulässig.

(2) Insofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, kann jeder Pirat jederzeit einen zulässigen GO-Antrag stellen, indem er beide Hände hebt und sich an das dafür vorgesehene Saalmikrofon begibt. Die Wortmeldung zu einem GO-Antrag hat Vorrang vor anderen Wortmeldungen. Sie unterbricht weder einen laufenden Wortbeitrag noch eine eröffnete Wahl (also ab Beginn der vom Wahlleiters eröffneten Stimmabgabe bis zu deren Ende) oder Abstimmung.

(3) Versucht ein Teilnehmer, einen nicht zulässigen GO-Antrag oder einen GO-Antrag in einer nicht zulässigen Form zu stellen, entzieht ihm der Versammlungsleiter unverzüglich das Wort.

(4) Um Missverständnisse zu vermeiden, kann die Versammlungsleitung bei GO-Anträgen verlangen, dass diese als Text bei der Versammlungsleitung eingereicht werden.

(5) Hebt ein Pirat beide Hände und ruft dabei "*Bazinga!*", so wird sofort ein SPSES-Turnier durchgeführt. Dabei treten alle Anwesenden gegeneinander an. Die Gewinner aus der Vorrunde treten jeweils wieder gegeneinander an. Der Gewinner ist der Versammlung vorzustellen. Dieser Antrag kann nur einmalig aufgerufen werden.

(6) Wurde ein GO-Antrag gestellt, so kann jeder Pirat entsprechend Absatz 2 einen GO-Alternativantrag stellen **{GO-Alternativantrag, Antragstellung direkt nach einem GO-Antrag bzw. Alternativantrag}**. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückzug nicht zulässig.

(7) Unterbleibt eine begründete Gegenrede oder wurde kein Alternativantrag gestellt, so erfolgt eine automatische formelle Gegenrede. Gibt es eine begründete oder formale Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. Im letzteren Fall gilt §12 Abstimmungen über Anträge Absatz 1 entsprechend.

§17 Geschäftsordnungsanträge

§18 (gestrichen)

§19 Abwahl des Versammlungsleiters

(1) Ein GO-Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters kann nur vor Beginn eines

Tagesordnungspunktes und eines Tagesordnungsunterpunktes gestellt werden.

§20 Abwahl des Wahlleiters

(1) Ein GO-Antrag auf Abwahl des Wahlleiters kann nur vor Beginn eines Tagesordnungspunktes oder eines Tagesordnungsunterpunktes gestellt werden.

§21 Ablehnung eines Versammlungshelfers

(1) Der Antrag ist vor einer Wahl oder zu Beginn eines Tagesordnungspunktes zu stellen.

(2) Versammlungshelfer sind alle von Inhabern von Versammlungsämtern benannte Helfer.

(3) Der Versammlungshelfer ist namentlich zu benennen

§22 Geheime Wahl

(1) Der Antrag ist vor einer Wahl zu stellen.

(2) Ein GO-Antrag auf geheime Wahl ist ohne Abstimmung angenommen.

§23 Geheime Abstimmung

(1) Der Antrag ist vor einer Abstimmung zu stellen.

(2) Ein GO-Antrag auf geheime Abstimmung ist ohne Abstimmung angenommen.

§24 Wiederholung der Wahl/Abstimmung

(1) Der Antrag ist nach einer Wahl bzw. einer Abstimmung zu stellen.

(2) Mit einem GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung kann die Wiederholung der vorangegangenen Wahl oder Abstimmung beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

§25 Auszählung einer Abstimmung

(1) Der Antrag ist nach einer Abstimmung zu stellen.

(2) Ein GO-Antrag auf Auszählung einer Abstimmung ist ohne Abstimmung angenommen.

(3) Der Versammlungsleiter hat jederzeit die Möglichkeit, eine Auszählung auszulösen.

§26 Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge

(1) Der Antrag ist vor einer Wahl zu stellen.

(2) Die Versammlung kann eine abweichende Reihenfolge der Wahlgänge bestimmen.

§27 GO-Alternativantrag

(1) Der Antrag ist nach einem GO-Antrag zu stellen.

§28 Schließung der Redeliste

(1) Die Redeliste wird nach 10 Wortbeiträgen automatisch geschlossen. Der Versammlungsleiter kann diese Schließung aufheben. Verständnisfragen zählen nicht als Wortbeiträge.

(2) Die Versammlungsleitung weist von sich aus auf die Schließung der Redeliste hin und gibt den Anwesenden kurz Zeit, sich in die Redeliste einzuordnen.

§29 Wiedereröffnung der Redeliste

- (1) Der Antrag ist bei einer geschlossenen Redeliste nach dem letzten Redebeitrag zu stellen.
- (2) Wurde ein GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste angenommen, so wird die Redeliste eröffnet. Alle Redner müssen sich unverzüglich melden. Die Redeliste wird unverzüglich wieder geschlossen.

§30 Begrenzung der Redezeit

- (1) Die Redezeit von Redebeiträgen beträgt standardmäßig 5 Minuten. Ein Antrag auf eine davon abweichende Redezeit kann nach jedem Tagesordnungsunterpunkt, vor der Eröffnung der Redeliste und nach Wiedereröffnung der Redeliste gestellt werden.
- (2) Ein GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit muss die gewünschte maximale Dauer (in Minuten) zukünftiger Redebeiträge innerhalb des aktuellen Tagesordnungspunktes enthalten.
- (3) Die Redezeit darf nicht auf weniger als 2 Minuten begrenzt werden.

§31 Einholung eines Meinungsbildes

- (1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt, vor der Eröffnung der Redeliste und nach jedem Redebeitrag zu stellen.
- (2) Ein GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes gilt ohne Abstimmung als angenommen.
- (3) Das Meinungsbild während einer Redeliste muss sich auf den derzeitigen Tagesordnungspunkt, den betreffenden Antrag oder ein artverwandtes Thema beziehen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann den Antrag ablehnen, muss die Ablehnung aber begründen.
- (5) Ein Meinungsbild wird (auch bei knappem Ergebnis) nicht ausgezählt.

§32 Antrag auf Wiedereröffnung der Kandidatenliste

§33 Unterbrechung der Sitzung

- (1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt zu stellen.
- (2) Ein GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten. Falls die Dauer nicht bestimmt ist, obliegt es dem Versammlungsleiter, die Dauer zu bestimmen.

§34 Änderung der Tagesordnung

- (1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt zu stellen.
- (2) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein
 - das Hinzufügen eines Punktes,
 - das Entfernen eines Punktes,
 - das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
 - das Ändern der Reihenfolge von Punkten.
- (3) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss sämtliche zur Änderung vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten. Bei Hinzufügung, Verschiebung, Heraustrennung und der Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten müssen eindeutige Angaben enthalten sein, wann die betreffenden Anträge behandelt werden sollen.

§35 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt zu stellen.
- (2) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss eindeutig kenntlich machen, was

an welcher Stelle in der Geschäftsordnung geändert werden soll. Ansonsten kann der Antrag aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Anlage 4: Rechenschaftsbericht des Beisitzer Dr. Horst Weintraut

Rechenschaftsbericht des 1. Beisitzers des KV Gießen-Lahn-Dill Dr. Horst Weintraut für die Zeit von der Wahl am 26.1.2013 bis zum aKPT am 8.9.2013

Einleitung: Gemäß Parteiengesetz hat der bzw. die Beisitzer keine spezielle Aufgabe in einem Parteivorstand. Diese kann ihm aber gemäß Vorstandsbeschuß bzw. Vorstand-GO zugewiesen werden. Da ich bereits Erfahrungen im Bereich "Wahlkampf" bei der Landratswahl im LDK im Jahre 2012 gesammelt hatte, bat ich darum, die Aufgabe "Wahlkampfbeauftragter" übernehmen zu dürfen. Für alle im Folgenden nicht genannten Tätigkeiten (speziell das Thema "Protokolle" sowie den heutigen "aKPT") war bzw. bin ich nicht zuständig.

Meine Tätigkeiten waren folgende:

1. Treffenorga

- Organisation der LDK-Piratenstammtische in Wetzlar: Erinnerungsmail, Agenda, Teilnahme
- Organisation der monatlichen LDK-Arbeitstreffen: Agenda, Erinnerungsmail, Teilnahme
- Organisation der Wetzlarer Vorstandssitzungen: Fristgerechte Ladung, Agenda, Pad, Teilnahme

2. Orga der Aufstellungsversammlungen

- Komplette Organisation der Aufstellungsversammlung in Wetzlar am 16.4.2013 für die BTWK 172, LTWK 16 und 17: Raumreservierung, Einladung, Vorbereitung der Stimmzettel, Urne, Akkreditierung, Ausdruck der amtl. Formulare.
- Organisation der Aufstellungsversammlung für Gießen in Kleinlinden am 4.5.13 für die BTWK 173, LTWK 18 und 19: Einladung, Vorbereitung der Stimmzettel, Akkreditierung, Protokollführung und Ausdruck der amtl. Formulare.
- Unterstützung der Vorbereitung und Teilnahme an der Aufstellungsversammlung in Marburg am 14.4.2013 für die BTWK 171, LTWK 12 und 13: Protokollant

3. Teilname an Telkos

- Teilnahme an der wöchentlichen (später zweiwöchentlichen) PG-Wahlen Telko (mindestens jedes zweite mal)
- Teilnahme an der LVor-Sitzung mittwochs (mindestens jedes zweite mal, bzw. wenn es wichtig war)

4. Unterstützungsunterschriftensammlung

- Ca. 400 UU-Formulare (7 verschiedene Vordrucke) farbig ausgedruckt und an die LDK-Piraten verteilt.
- Die eigene UU-Sammlung teilt sich wie folgt auf:
 - für LDK-Direktkandidaten ca. 70 Uus
 - für MR-Direktkandidaten ca. 15 Uus
 - für GI-Direktkandidaten ca. 10 Uus
 - für Ffm-Direktkandidaten ca. 10 Uus
 - für die Landesliste zusätzlich ca. 135 Uus
 - in Summe habe ich alleine ca. 240 UUs gesammelt
- Zusätzlich zwei Infostände in Haiger und Dillenburg zur UU-Sammlung für LTWK 16 mitgemacht: Ergebnis weitere ca. 25 Uus
- Alle UUs für LDK (außer den Dillenburgern) in 18 verschiedenen Gemeinden beglaubigen lassen.
- UUs zentral gesammelt beim Wahlleiter abgegeben.

5. Plakatierungsgenehmigungen:

- 23 Gemeinden Ende Mai angeschrieben, bei dreien davon nach 4 Wochen mal nachgehakt
- 22 Plakatierungsgenehmigungen erhalten, davon 21 genutzt.
- Alle Genehmigungen zuerst im Pad <https://giessenlahndill.piratenpad.de/Plakatierung-LDK> gesammelt, dann eine Zusammenfassung im Wiki unter https://wiki.piratenpartei.de/HE:Lahn-Dill-Kreis/Wahl_2013 dokumentiert.
- Bei drei Gemeinden wurden Gebühren von insgesamt 65,-€ fällig. Zu allen drei Gebührenbescheiden bekam ich erst eine Erinnerung und dann eine Mahnung, bevor das nach mehrmaligem Nachhaken vom Schatzmeister bezahlt wurde.

6. Wahlkampfmaterial besorgt und verwaltet:

- Altes Wahlkampfmaterial und zwei Infostände von Carsten Schlote im März übernommen, inventarisiert und bei mir eingelagert.
- Plakatmotive gemeinsam ausgesucht. Anzahl und Motivauswahl sind im Wiki dokumentiert unter https://wiki.piratenpartei.de/HE:Lahn-Dill-Kreis/Wahl_2013#Plakatmotive_Hohlkammerplakate
- Ca. 2000 Plakate in Maintal sortiert und die 250 Hohlkammer und 280 Papierplakate für LDK gleich mitgebracht. Bei mir zwischengelagert, Anteile davon an Frank ausgeliefert.
- Sammelbestellung für alle KVs im P-Shop zusammen mit Michael Behrendt organisiert.
- Weitere 3 Male in der LGS und in Maintal gewesen, um das bestellte Wahlkampfmaterial (Flyer, Programme etc) zu besorgen.
- Mehrfach auch Wahlkampfmaterial für MR mitgebracht und denen übergeben.
- Das gesamte Wahlkampfmaterial und die Kosten im Wiki dokumentiert. https://wiki.piratenpartei.de/HE:Lahn-Dill-Kreis/Wahl_2013#Wahlkampfmaterial
- Wahlkampfmaterial sinnvoll verpackt in orange Kisten verteilt und bei Infoständen bereit gestellt.
- Wahlkampf-T-Shirt besorgt und an die aktiven LDK-Piraten verteilt

7. Plakatierungen durchführen:

- Kleister, Pinsel, Rollen und Eimer beim LVor beantragt und gekauft.
- Zusammen mit Helfern ca. 20 Hohlkammerplakate angebracht.
- Zusammen mit Helfern ca. 120 Papierplakate geklebt
- Alleine ca. 170 Hohlkammerplakate angebracht
- Sowie alleine ca. 40 Papierplakate geklebt
- Dabei ca. 800 km verfahren und ca. 30 Liter Kleister verbraucht
- Sich eine Woche mit der Firma AWR-Rubber herumgeärgert, die im ersten Anlauf unsere 30 Plakate statt in Wetzlar in Marburg geklebt hatte. 28 Ersatzplakate beschafft und der Firma erneut zur Verfügung gestellt.
- Alle ca. 330 Plakate im Wiki und in der Piratenplakatemap dokumentiert.
- Zusätzlich (Axel Schwenk) beim Plakatieren von ca. 60 Hohlkammerplakaten im Kreis Limburg-Weilburg unterstützt.

8. Pressemitteilungen

- Zwei PMs entworfen, davon ist eine in der WNZ und der Dillpost erschienen.

9. weitere Rollen

- Vertrauensperson für den LTWK 16 und die damit verbundene Tätigkeiten. Dreimaliger Besuch beim Kreisswahlleiter und bei der Sitzung des Wahlausschusses
- Ersatzkandidat für den LTWK 17
- Nach Handlungsunfähigkeit des KVor "Wahlkampfbeauftragter für LDK" gemäß LVor Beschluß
- Direktkandidat für den BTWK 172
- Dabei Teilnahme an der Podiumsdiskussion zum Gleichstellungsbericht der Bundesregierung in Wetzlar Stadthalle zusammen mit den anderen Bewerbern des BTWK 172 am 3.7.13 18:00- 21:00
- Teilnahme an diversen Internetbefragungen von Abgeordnetenwatch u.a.

10. Teilnahme an hessenweiten bzw. weiteren Treffen:

- BTW-AV Grünberg am 16.-17.2.13
- KPT MR in Marburg am 3.3.13
- Hessencampus Wahlkampfcamp am 9.-10.3.13
- LTW-AV in Lollar am 16.-17.3.13
- Hasenfest des Gottlosenstammtischs in Frankfurt am 28.3.12
- Karfreitagsdemoaktion in Gießen am 29.3.13
- Wahlkampfcampus in Kleinlinden am 13.4.13
- Hessenmarina in Kleinlinden am 3.-4.5.13
- LPT in Eschborn am 25.-26.5.13
- Blockupy-Demo in Frankfurt am 1.6.2013
- 2 tägige Rethorik-Schulung am 22.-23.6.13 in Hadamar
- Wahlkampfauftakt in Frankfurt am 30.6.13
- Beteiligung am Infostand zu "3 Tage Marburg" am 13.7.13
- Beteiligung Infostand gegen Altersarmut, Piraten Frankfurt auf der Zeil am 17.7.13
- NSA/PRISM-Demo in Frankfurt am 27.7.13
- Sommerfest der Piraten in Rodgau-Hainhausen am 24.8.13
- CSD-Mittelhessen in Gießen am 7.9.13
- mehrfach Teilnahme an MR-Stammischen

11. Weitere Aktivitäten

- Alle Mitgliedsausweise an die Piraten des LDK per Post verschickt.
- Mitbegründung des "Gottlosenstammtischs Gießen" und regelmäßige Teilnahme jeden vierten Mittwoch im Monat.

12. Noch geplante Aktivitäten

- Infostand am 14.9.13 in Wetzlar
- Einkaufswagenchipaktion am 20.9.13 in Supermärkten des LDK
- Infostand am 21.9.13 in Wetzlar
- große Wahlsiegparty am 22.9.13 ab 19:30 Uhr in Wetzlar im Tasch's (mit Freibier)

Mobbing

Und zuletzt noch folgendes tatsächlich Erwähnenswert: Ich habe bei all dem o.g. ein mehr oder minder schweres Dauermobbing und Bashing hauptsächlich aus Gießen ertragen müssen. Als ein Teilaspekt davon habe ich folgende Beleidigungen gesammelt:

- von M.T.-H.: Sadist
- von R.P.: mehrfach "Torpedierer", mehrfach "Duo Infernale" (im Kontext mit Carsten Schlote ebenfalls zu der Zeit Vorstandsmitglied), "Übergriffler", "Kreuzzügler", "Padawan", "Clown" (gemeinsam mit Carsten Schlote), "Witzfigur" (gemeinsam mit Andreas Demant), "Naseweis"
- von C.Ö.: Sexist, raft nix, wahrnehmungsgestört
- Die Beleidigungen sind alle gesammelt und für zukünftige PAVs oder OMs im Wiki dokumentiert.
- Der zwischenzeitlich mal zugeschaltete Vertrauenspirat Reiner Schaffert gab mir folgenden Rat: "Der Fall ist hoffnungslos. Ich kann nichts tun. Die Gießener sind an einer Konfliktlösung nicht interessiert. In letzter Konsequenz helfen nur POMs gegen die aktiven Mobber."
- Der LVor hat trotz mehrfachem Aufruf von Piraten aus LDK und Gießen nicht bzw. nicht rechtzeitig und nicht angemessen darauf reagiert, um diese Auswüchse zu stoppen bzw. zu dämpfen.
- Das Mobbing erlitten dann auch weitere aktive LDK-Piraten sowie der gesamte Vorstand, was dann schlußendlich zum Rücktritt zweier Vortandsmitglieder und zur Handlungsunfähigkeit des Vorstands gemäß Satzung führte.

...und deswegen der aKPT heute!

Anlage 5: Fragenkatalog von Ralf P. zur Kreisvorstandsarbeit

Transparenz bei der Kandidatenaufstellung für die Direktwahl-AVen

- Situation:
 - KVor wollte Mail an die MLs schicken, dass Kandidaten sich beim KVor melden sollen.
- Handlungen:
 - Antrag per E-Mail am 27. Februar:
 - Mail an alle Mitglieder des Kvs
 - Eintragen auf vorbereiteter Wiki-Seite
 - Reminder am 06.03.
 - Reminder am 15.03.
 - Keine Reaktion des Kvor
 - https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20Antrag%20auf%20%C3%B6ffentlichen%20Umlaufbeschluss_%20Versand%20einer%20E-Mail%20bzgl.pdf
- Fragen:
 - Warum wurde der Antrag nicht öffentlich behandelt?
 - In welchem Protokoll befindet sich die mögliche Behandlung dieses Antrages?
 - Warum wurde keine entsprechende E-Mail zur Schaffung einer ausreichenden Transparenz und Würdigung des Mitmach-Charakters der Piratenpartei versendet?
 - Wieso sollte ursprünglich nur die ML informiert werden?
 - Warum sollten sich potentielle Kandidierende beim Vorstand melden?

Fernmündliche Vorstandssitzungen

- Situation:
 - Keine bis kaum Transparenz der Vorstandssitzungen und keine Protokolle
 - Zudem sieht die KV-Satzung unter § 14 (2) d explizit virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen vor
- Handlungen:
 - Antrag per E-Mail am 15.03.
 - https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20Antrag%20auf%20%C3%B6ffentlichen%20Umlaufbeschluss_%20Fernm%C3%BCndliche%20Kreisvorstandssitzungen.pdf
 - Nur eine von vier Reaktionen des KVor inkl. Verweis auf die GO
- Fragen:
 - Warum wurde der Antrag nicht öffentlich zu Ende behandelt?
 - Warum haben die restlichen Vorstandsmitglieder sich nicht geäußert?
 - In welchem Protokoll befindet sich die mögliche Behandlung dieses Antrages?
 - Warum wurde an Präsenzsitzungen festgehalten, wenn die Hälfte (die in Gießen) davon eh ausgefallen sei?

Die Geschäftsordnung des KVor

- Situation:
 - Der KVor hat auf gestellte Anträge nicht reagiert. Diesbezügliche Regelungen konnten in der Geschäftsordnung des KVor nicht nachgeschlagen, da die GO nicht auffindbar war, obwohl diese nach KV-Satzung § 14 (2) angemessen zu veröffentlichen ist und der KVor bereits 48 Tage im Amt war.
- Handlungen:
 - E-Mail-Frage am 15.03.
 - https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20Wo%20ist%20die%20GO%20des%20Kreisvorstandes%20zu%20finden_.pdf
 - Reaktion am 20.03. per E-Mail und Erstellung der GO im Wiki am 21.03.

- (Zeitdifferenz evt. aufgrund verschiedenen Zeitzonen)
- http://wiki.piratenpartei.de/wiki/index.php?title=HE:Giessen-Lahn-Dill/Vorstand_GO&action=history
- Erkenntnisse:
 - => Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich
 - => Anträge sind in Textform an den Vorstand unter vorstand@piratenpartei-giessen.de möglich
- Frage(n):
 - Warum wurde erst auf Nachfrage der satzungsgemäßen Pflicht nach angemessener Veröffentlichung nachgekommen?

Umfrage/vMB zur Hohlkammer-Plakatbestellung

- Situation:
 - Die Deadline 27.5. stand für die Plakatbestellung an. Aus dem LDK kam ein Auswahl-Vorschlag inkl. Plakat-Präferenzen und es wurde ähnliches für Gießen gefordert, da eine gemeinsame Bestellung für den KV notwendig war.
 - https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20Hohlkammerplakatmotive%21_.pdf
- Handlungen:
 - => Vorschlag LS-Umfrage
 - LDK hatte dann seine Wahl getroffen. Gießen wurde erneut aufgefordert.
 - <https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20%28Hohlkammer%29Plakatumfrage.pdf>
 - => Antrag auf Durchführung einer entsprechenden Umfrage
 - Es folgten Versuche des Weg-Delegierens
 - Es gab ein Hilfsangebot aus KV HTK via Sascha Neugebauer
 - https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20%28Hohlkammer%29Plakatumfrage_2.pdf
 - Es wurde klar, dass der KV Gießen über eine eigene vMB-Instanz verfügt
 - https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20%28Hohlkammer%29Plakatumfrage_3.pdf
 - Es folgten weitere Aufforderungen seitens des KVors, dass Gießen seine Plakate melden soll, obwohl ein Antrag für eine Umfrage vorlag inkl. Eskalation am LPT
 - https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20%28Hohlkammer%29Plakatumfrage_4.pdf
 - <https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20Plakatbestellungen.pdf>
- Reaktion:
 - => Durchführung eines vMBs durch Christian Fleißner, Sascha Neugebauer und Ralf Praschak
 - <https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20Das%20Plakat%20Ergebnis%20ist%20da%20...pdf>
 - => Zustimmung aus Gießen
 - => Kommentierung aus LDK
- Fragen:
 - Warum wurde der Antrag nicht öffentlich behandelt?
 - In welchem Protokoll befindet sich die mögliche Behandlung dieses Antrages?
 - Warum wurde diese basisdemokratische Maßnahme der Teilhabe nicht einfach vom KVor durchgeführt?
 - Warum wurde das Hilfsangebot von Sascha N. nicht vom KVor angenommen?
 - Wieso wurde die Basis Gießen andauernd weiter dazu gedrängt ihre Bestellung mitzuteilen, obwohl der entsprechende Antrag via Umfrage/vMB vorlag?
 - Warum wurde am LPT von Beisitzer Weintraut die Behauptung aufgestellt, dass eh nur 3 Leute an so einer Umfrage teilnehmen würden, obwohl die Beteiligungsquoten auf LV-Ebene ganz andere Dimensionen aufzeigten?
 - Warum wurde am LPT von Beisitzer Weintraut mit ordre de mufti für die

Plakatbestellung gedroht, die auf der ML quasi wiederholt (Strafe mit Hessenplakaten) wurde?

Plakatierungsgenehmigungen Gießen

- Situation:
 - Plaktierungsgenehmigungen wurden für den LDK eingeholt und teils auch entsprechende Gebühren bezahlt. Für Gießen wurde der KVor nicht tätig
- Handlung:
 - Antrag per E-Mail vom 27.05.
 - https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20Antrag%20an%20den%20KVor_%20Einhaltung%20der%20Plaktierungsgenehmigungen%20f%C3%BCr%20den%20LK%20Gie%C3%9Fen.pdf
- Antwort:
 - https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20Antrag%20an%20den%20KVor_%20Einhaltung%20der%20Plaktierungsgenehmigungen%20f%C3%BCr...pdf
- Fragen:
 - Wo finden sich die Protokolle zu den benannten Beschlüssen?
 - Warum sollte es eine Ausschreibung für Gießen geben, obwohl es für den LDK einfach gemacht wurde?
 - Wieso hat sich der Wahlkampfbeauftragte nicht darum gekümmert?
 - Wieso wurde sich seitens des Vorstandes nicht mehr darum gekümmert?

Papierplakatbestellung

- Situation:
 - Für LDK wurden Plakate bestellt, für Gießen nicht.
- Fragen:
 - Wieso hat Gießen 0 Papierplakate bestellt, obwohl seitens des KVor Mitglied Schlote angeblich damit betraut war?
 - Wieso wurde die vMB-Instanz des KV Gießen nicht reaktiviert nach der Hohlkammer-Bestellung?

Berichts Antrag zur Vorstandssitzung am 29.05.

- Situation:
 - Zum ersten Mal wurde ein Protokoll-Pad einer Vorstandssitzung öffentlich. Darin fanden sich lauter nachfragenswerte Dinge.
- Handlung:
 - Berichts Antrag vom 29.05 (<https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/Review%20des%20Vorstandssitzungs-Pad%20vom%2029.05.pdf>)
- Reaktion:
 - Aufgrund der Nicht-Beantwortung wurde die Mission Misstrauensantrag und aKPT wurde gestartet (<http://wiki.piratenpartei.de/HE:Giessen-Lahn-Dill/aKPT/2013.1/alt>)
- Fragen:
 - Warum wurde der Antrag nicht öffentlich behandelt?
 - In welchen Protokoll befindet sich die mögliche Behandlung dieses Antrages?
 - Wieso wurde keine einzige Frage beantwortet?
 - Werde die Fragen noch beantwortet?

Wahlkampfbeauftragung(en)

- Situation:
 - Beisitzer Weintraut ist in seiner Signatur wie folgt aufgetreten:
 - Beisitzer KV Gi-LDK -
 - Wahlkampfbeauftragter -
 - Im Wiki wurde am 11. Januar, vor dem Wahl-KPT, für Gießen und für LDK jeweils ein Beauftragter eingetragen:
 - http://wiki.piratenpartei.de/wiki/index.php?title=HE%3AWahlen_2013&action=historysubmit&diff=1946090&oldid=1946027
- Fragen:
 - Vom wem wurden die ersten beiden Beauftragten beschlossen?
 - Gibt es nach dem Wahl-KPT einen Beschluss und ein entsprechendes Protokoll wie dies im KV-Zusammenschluss gehandhabt werden soll?
 - Warum trug Beisitzer Weintraut den "Titel" Wahlkampfbeauftragter?
 - Wieso bestreitet in Schatzmeister Fleißner den Titel Wahlkampfbeauftragter Gießen im Vorstandssitzungs-Pad vom 29.05.?

Besuch Johanneum

- Situation:
 - Kreisvorstandsmitglied Schlote hatte einen Fragenkatalog für den Schulbesuch in Herborn veröffentlicht und um Mithilfe gebeten. Im Vorstands-Protokoll-Pad war dann ein Bericht angekündigt
- Handlung:
 - Nachfrage am 31.05.
 - https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/%5BGiessen%5D%20Bericht%20vom%20Interview%20am%20Johanneum_.pdf
- Fragen:
 - Wieso blieb der Bericht schuldig?
 - Wird der Bericht nachgereicht?
 - Sind andere KVor-Beschlüsse ähnlich nachlässig gehandhabt worden?

Bestätigung des Zusammenschlusses nach KV- und LV-Satzung

- Situation:
 - Nach LV-Satzung (§ 7 (6)) und nach KV-Satzung (§ 22 (3)) ist der Zusammenschluss des KVs jährlich zu überprüfen. Die KV-Satzung spezifiziert das Verfahren gegenüber der LV-Satzung genauer:
 - auf dem ordentlichen Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit

- Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt (§11 (4))
 - Der Beschluss zum Zusammenschluss stammt aus dem Jahre 2012 von der MV in Wieseck
 - Ob der Wahl- und Satungs-KPT am 26.01. als erste ordentlicher KPT zählt, ist fraglich
 - Definitiv wurde 2013 nicht über die Fortführung des Zusammenschlusses verhandelt
- Handlung:
 - Der KVor wurde auf diesem Umstand hingewiesen
- Frage(n):
 - Warum hat der KVor nicht darauf reagiert?

Verhalten der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder

- Situation:
 - Die Kreisvorstandsmitglieder Agethen und Schlotte waren bis auf Ankündigungen von Stammtischen und Arbeitstreffen praktisch unsichtbar und haben sich zu keinem Antrag geäußert.
- Fragen:
 - Wieso waren 3 von 4 Mitgliedern des KVor nahezu unsichtbar?
 - Wieso sind 2 von 4 Mitgliedern zurückgetreten ohne vorher sich erkennbar um die Belange des gesamten KVs zu bemühen?

Antrag auf Ordnungsmaßnahme gegen Ralf Praschak

- Situation:
 - Es wurde eine Ordnungsmaßnahme wegen einer Wiki-Seite gegen Ralf Praschak beim LVor beantragt, diese wurde aber abgelehnt.
 - <https://dl.dropboxusercontent.com/u/22741570/Piraten/Giessen/aKPT-2013-09-07/Entscheidung%20bzgl.pdf>
- Fragen:
 - War der handlungsfähige KVor daran beteiligt und wenn ja, wer hat dies gegen welche Wikiseite mit welcher Begründung gestellt?
 - Wurde die OM beantragt, um die berechtigte Kritik am Handeln des KVor mundtot zu machen?

Anlage 6: Ergebnisse virtuelle Meinungsbilder bezüglich der Trennung

vMB Erhaltung KV Gießen

Meinungsbild #11343 vom 28.08.13 bis zum 07.09.13.

Sofern der Zusammenschluss des vormals kreisverbandslosen Landkreises Lahn-Dill mit dem Kreisverband Gießen nicht fortgeführt wird, stellt sich die Frage, wie es im Kreis Gießen weitergehen soll. Einerseits wäre die Rückkehr zum eigenen Kreisverband, andererseits der Verzicht auf eine Gliederungsebene unterhalb des Landesverbandes denkbar.

Wollen wir Piraten im Kreis Gießen den Kreisverband Gießen erhalten, sofern der bisherige KV Gießen-Lahn-Dill nicht fortgeführt wird?

(Sammlung von Argumenten unter <http://wiki.piratenpartei.de/HE:Giessen-Lahn-Dill/vMberhaltungGie%C3%9Fen>)

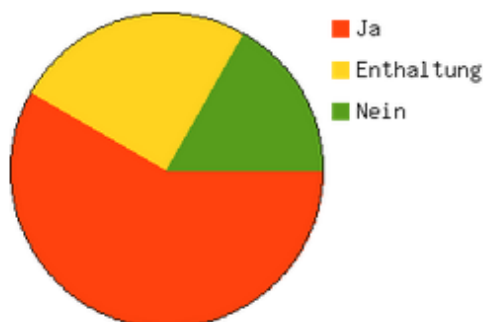
Wahlbeteiligung: **22.22 %** (12 abgegebene Stimmen von 54 möglichen Stimmen)

[Log anzeigen](#)

[Abstimmungsliste einsehen](#)

vMB Erhaltung KV Gießen

Auswertung



	Stimmen	Anteil
Ja	7	58.33 %
Enthaltung	3	25.00 %
Nein	2	16.67 %

...mit Nichtwählern



	Stimmen	Anteil
Ja	7	12.96 %
Enthaltung	3	5.56 %
Nein	2	3.70 %
Nicht abgestimmt	42	77.78 %

vMB Fortführung des Zusammenschlusses GI und LDK

Meinungsbild #48862 vom 28.08.13 bis zum 04.09.13.

Gemäß §12, Absatz 2, Punkt e) der Satzung des Kreisverbandes Gießen-Lahn-Dill hat der ordentliche Kreisparteitag über die Fortführung oder Auflösung des Zusammenschlusses des vormaligen kreisverbandlosen Landkreises Lahn-Dill mit dem damaligen Kreisverband Gießen zum heutigen Kreisverband Gießen-Lahn-Dill zu befinden. Dies ist nicht geschehen und soll daher auf dem notwendig gewordenen außerordentlichen Kreisparteitag nachgeholt werden. Da nicht jeder Pirat an diesem Parteitag teilnehmen kann, parallel Wahlkampf und andere zentrale Parteiveranstaltungen stattfinden, soll dem Kreisparteitag über das Hilfsmittel "virtuelles Meinungsbild" die Meinung zur Frage der Fortführung des Zusammenschlusses von möglichst allen Mitglieder als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt werden.

Soll der gemeinsame KV Gießen-Lahn-Dill erhalten bleiben?

(Sammlung von Argumenten unter <http://wiki.piratenpartei.de/HE:Giessen-Lahn-Dill/vMBFortf%C3%BChrungzusammenschlu%C3%9F2013>)

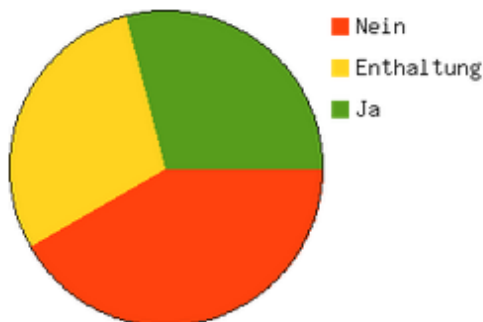
Wahlbeteiligung: **27.27 %** (24 abgegebene Stimmen von **88** möglichen Stimmen)

[Log anzeigen](#)

[Abstimmungsliste einsehen](#)

vMB Fortführung des Zusammenschlusses GI und LDK

Auswertung



...mit Nichtwählern



	Stimmen	Anteil
Nein	10	41.67 %
Enthaltung	7	29.17 %
Ja	7	29.17 %

	Stimmen	Anteil
Nein	10	11.36 %
Enthaltung	7	7.95 %
Ja	7	7.95 %
Nicht abgestimmt	64	72.73 %